

Zürich, den 19. Mai 2010

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. April 2010 reichten die SP-Fraktion, die SVP-Fraktion und die Grüne Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2010/153, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für den Erlass eines Reglements über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen zu unterbreiten. Das Reglement soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Als städtische Vertretungen gelten sowohl Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden, als auch Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren den Stadtrat vor ihrer Wahl umfassend über ihre Interessenbindungen. Die Angaben stehen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats zur Einsicht offen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren die vorgesetzte Stelle umgehend und soweit als möglich im Voraus schriftlich über neu eintretende Interessenkonflikte sowie über neue Interessenbindungen.
- Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder (inkl. ehemalige Stadtratsmitglieder) endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten.
- Die Vertreterinnen und Vertreter informieren die vorgesetzte Stelle wenn immer nötig, mindestens aber jährlich in schriftlicher Form über alle wesentlichen Entwicklungen bei der Drittinstitution sowie über die Zusammensetzung der Organe und Anteilseigner mit mehr als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmen. Die Berichte stehen der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats zur Einsicht offen.
- Findet die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter ausserhalb der Arbeitszeit statt und wird von der Drittinstitution nicht entschädigt, wird sie durch die Stadt separat entschädigt. Die Ansätze dieser Entschädigung sind einheitlich festzulegen.
- Vertreterinnen und Vertreter, die von der Drittinstitution entschädigt werden, sind verpflichtet, Entschädigungen und Erfolgsvergütungen jeder Form offen zu legen. Erfolgsvergütungen sind vollständig der Stadtkasse abzuliefern. Ebenfalls vollständig abzuliefern sind Entschädigungen einer Drittinstitution, wenn die Mandatstätigkeit innerhalb der bezahlten Arbeitszeit verrichtet wird. Findet die Tätigkeit ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit statt, kann die Vertreterin bzw. der Vertreter Entschädigungen bis zu einem Maximalbetrag von 20 000 Franken behalten. Bei mehreren Mandaten gilt der Ansatz für die gesamthaften Entschädigungen.

### **Begründung**

Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit erlassen. Da die mit Weisung 296 (GR Nr. 2008/436) erarbeitete Verordnung aufgrund eines nicht korrigierbaren Versehens bei der Schlussabstimmung nicht in Kraft treten konnte, besteht weiterhin ein dringender Bedarf nach einer Regelung der Abordnungen, die für die Öffentlichkeit transparent ist. Die Untersuchung ewz-Swisspower der GPK hatte gezeigt, dass bezüglich Abordnung, Kontrolle, Vermeidung von problematischen personellen Verflechtungen und Interessenkonflikten in privaten Firmen, an denen die Stadt Zürich beteiligt ist, ein erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Nach Art. 90 GeschO GR sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies zu begründen. Am 21. April 2010 hat der Gemeinderat die Motion für dringlich erklärt. Gemäss Art. 88 Abs. 3 GeschO GR hat der Stadtrat einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innerhalb eines Monats zu stellen. Aus nachstehenden Gründen lehnt es der Stadtrat ab, die Motion entgegenzunehmen.

Der Gemeinderat hat am 17. März 2010 eine Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (Weisung 296) in zweiter Lesung mit 56 zu 53 Stimmen abgelehnt. Der Inhalt jener Vorlage entspricht weitestgehend dem Erlass, der von der vorliegenden Motion gefordert wird. Im Sinne der Motion, GR Nr. 2004/597, und um der unbefriedigenden Situation (lückenhafte, vereinzelte und unübersichtliche Regelungen) Abhilfe zu verschaffen, hat der Stadtrat jedoch in eigener Kompetenz eine Verordnung erlassen, deren Text weitestgehend jenem entspricht, welcher dem Gemeinderat am 17. März 2010 vorlag (Antrag der Redaktionskommission vom 5. Februar 2010). Mit dem umgehenden Erlass der Verordnung in eigener Kompetenz konnte der Stadtrat sicherstellen, dass die Verordnung auf die bevorstehende Amtsperiode 2010 bis 2014 und den entsprechenden Gesamterneuerungsbeschluss für die städtischen Vertretungen vom August 2010 angewendet werden kann. Die vom Stadtrat beschlossene Verordnung über städtische Vertretungen in Drittinstitutionen (VVD) erfüllt die meisten Forderungen der Motion.

Die stadträtliche Verordnung übernimmt auch die Änderungen an seiner ursprünglichen Vorlage, welche der Gemeinderat in der Detailberatung vorgenommen hat. Dazu gehört das Addieren verschiedener Drittentschädigungen für die Ablieferungspflicht (Art. 19 Abs. 4 Satz 2) und die restriktivere Ausgestaltung von möglichen Sonderregelungen für Personen, die nicht im Dienst der Stadt Zürich stehen (Art. 19 Abs. 7), im Grundsatz aber auch die stärkere zeitliche Einschränkung der Weiterführung von Mandaten durch ehemalige Stadtratsmitglieder (Art. 9 Abs. 3) und die Erweiterung der Berichterstattungspflicht (Art. 11). In wenigen Punkten wird von der Fassung des Gemeinderates aus folgenden Gründen abgewichen:

- Art. 9 Abs. 2: Ehemalige städtische Angestellte sollen eine Vertretung ausnahmsweise weiterführen können, ohne dass eine Befristung von maximal zwei Jahren gilt. Würde diese Öffnung nicht vorgenommen, müsste die Stadt in Einzelfällen auf die Dienste von erfahrenen Fachpersonen verzichten. Personen, die nie in städtischen Diensten standen, können ohne Einschränkung abgeordnet oder zur Wahl vorgeschlagen werden (Art. 4). Die Tatsache allein, dass eine Person vorher in städtischen Diensten stand, rechtfertigt keine abweichende restriktivere Regelung.
- Art. 9 Abs. 3: Dieselbe Ausgangslage besteht grundsätzlich auch bei ehemaligen Mitgliedern des Stadtrates. Insbesondere auch aus Gründen der Kontinuität und gegebenenfalls der Entlastung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers von der Zusatzbelastung durch externe Mandate während den ersten Amtsjahren, muss die

befristete Weiterführung eines Mandats möglich bleiben. Da die Mandate von Mitgliedern des Stadtrates jedoch regelmässig auch eine erhebliche politische Komponente enthalten, soll bei ihnen die Weiterführung des Mandats auf vier Jahre beschränkt werden (anstelle von zwei Jahren, wie der Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossen hat).

- Art. 11 Abs. 1 und 2: Die Berichterstattungspflicht der Vertreterinnen und Vertreter wird im Sinne der Änderung des Gemeinderates gegenüber dem stadträtlichen Antrag ausgebaut. Die regelmässige schriftliche Berichterstattung soll sich jedoch auf jene Berichte beschränken, welche die Drittinstitution über ihre Geschäftstätigkeit publiziert. Darunter fallen neben der üblichen Rechnungsablage und den jährlichen Geschäftsberichten auch die anderen Berichte über die Geschäftstätigkeit, welche die Drittinstitution allenfalls publiziert.
- Art. 19 Abs. 2: Es wird auf die Unterscheidung verzichtet zwischen Mandatstätigkeiten, welche inner- und ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit ausgeübt werden. Diese Regelung führte zu erheblichen Abgrenzungsproblemen praktischer, aber auch rechtlicher Art (Verhältnis zu abgegotener und nicht abgegotener Überzeit).

Die Motion scheint zusätzlich zu fordern, dass bei Austritten aus städtischen Diensten die entsprechende Abordnung endet, und dies ohne die Möglichkeit der ausnahmsweisen befristeten Verlängerung. Dies ist aus Gründen, die oben zu Art. 9 Abs. 2 und 3 VVD ausgeführt sind, abzulehnen. Weiter verlangt die Motion, dass den Vertreterinnen und Vertretern maximal Fr. 20 000.- verbleiben anstelle von Fr. 25 000.-, wie der Gemeinderat in erster Lesung der Vorlage 296 in Übereinstimmung mit den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission als vorberatender Kommission und Stadtrat am 16. Dezember 2009 beschlossen hat. Diese Kürzung ist abzulehnen: Gemäss bisheriger Ablieferungsregelung beträgt die Maximalsumme Fr. 19 000.-. Dieser Betrag wurde seit 1981 nicht mehr an die Teuerung angepasst. Würde die seither aufgelaufene Teuerung voll ausgeglichen werden, müsste der Maximalbetrag auf Fr. 34 146.- angehoben werden (Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1981 und April 2010). Die Anhebung dieser Summe auf lediglich Fr. 25 000.- gleicht also weniger als die Hälfte der Teuerung aus. Ein fast vollständiger Verzicht auf Teuerungsanpassung während beinahe dreier Jahrzehnte wäre dagegen nicht vertretbar.

Die Motion ist mit der stadträtlichen Regelung, welche in nahezu allen Teilen der gemeinderätlichen Fassung folgt, grösstenteils erfüllt. In den wenigen verbleibenden Punkten ist sie aus genannten Gründen abzulehnen. Der Stadtrat lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**